

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Visser's Aardbeiplanten BV, Midden Peelweg 10, 5966 RE America, NL,

wie hinterlegt bei der Handelskammer für die Provinz Limburg (*Kamer van Koophandel voor Limburg*) unter Nummer 12028448

ARTIKEL 1 ANWENDBARHEIT

- 1.1 In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wird unter „Visser's Aardbeiplanten“ verstanden: die Visser's Aardbeiplanten BV (Midden Peelweg 10, NL-5966 RE America) bzw. eine mit ihr verbundene Gesellschaft. In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist unter „Pflanze“ oder „Pflanzen“ zu verstehen: von Visser's Aardbeiplanten angebotene beziehungsweise gelieferte Pflanzen im weitesten Sinne des Wortes.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Angebote und/oder Verträge Anwendung, die Visser's Aardbeiplanten Dritten unterbreitet bzw. mit Dritten (nachfolgend „der Vertragspartner“) abschließt, sowie auf die diesbezügliche Ausführung.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen finden unter Ausschluss der möglicherweise vom (potenziellen) Vertragspartner verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
- 1.4 Der Vertragspartner kann sich auf mögliche von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Klauseln nur berufen, wenn und soweit diese von Visser's Aardbeiplanten schriftlich anerkannt wurden.

ARTIKEL 2 ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND VERTRÄGE

- 2.1 Sämtliche Angebote von Visser's Aardbeiplanten sind unverbindlich. Aufträge und Angebotsannahmen seitens des Vertragspartners sind unwiderruflich.
- 2.2 Visser's Aardbeiplanten ist erst gebunden, wenn sie die Bestellung schriftlich bestätigt hat oder mit der Ausführung begonnen hat.
- 2.3 Unrichtigkeiten in der Auftragsbestätigung von Visser's Aardbeiplanten sind Visser's Aardbeiplanten innerhalb von fünf Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen; andernfalls ist davon auszugehen, dass die Auftragsbestätigung eine richtige und vollständige Darstellung des Vertrags enthält und der Vertragspartner sich daran zu halten hat.
- 2.4 Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen von oder mit ihrem Personal sind für Visser's Aardbeiplanten nur verbindlich, wenn diese schriftlich von ihr bestätigt wurden.
- 2.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden umfassend Anwendung auf mögliche Änderungen des Vertrages.

ARTIKEL 3 VERTRAGSGEMÄSHHEIT

- 3.1 Alle Angaben von Visser's Aardbeiplanten über Mengen, Qualität, Eigenschaften, Abmessungen und/oder andere Angaben in Bezug auf ihre Pflanzen sowie die Abgabe von Proben erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt. Visser's Aardbeiplanten kann allerdings nicht gewährleisten, dass sich diesbezüglich keine Abweichungen ergeben werden. Der Vertragspartner hat die Übereinstimmung mit den von Visser's Aardbeiplanten bereitgestellten Proben und/oder angegebene oder mit Visser's Aardbeiplanten vereinbarten Mengen und/oder anderen Angaben bei der Entgegennahme der Pflanzen zu überprüfen und die Proben und Angaben von Visser's Aardbeiplanten über Mengen, Qualität, Eigenschaften, Abmessungen und dergleichen gelten nur annäherungsweise und sind unverbindlich.
- 3.2 Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Kataloge, Werbematerial, auf der Website wiedergegebene Informationen und Angebote bilden Visser's Aardbeiplanten nicht.
- 3.3 Der Vertragspartner hat sich davon zu überzeugen, dass die von ihm zu bestellenden und/oder bestellten Pflanzen sowie die zugehörige Verpackung, die Etikettierung und die sonstigen Informationen allen diesbezüglichen behördlichen Vorschriften im Bestimmungsland entsprechen. Der Vertragspartner trägt die Gefahr für die Verwendung der Pflanzen und die Einhaltung der behördlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 4 PREISE

- 4.1 Von Visser's Aardbeiplanten angegebene oder mit Visser's Aardbeiplanten vereinbarte Preise warenauf der Grundlage der Lieferung ab Betrieb Visser's Aardbeiplanten berechnet und verstehen sich zuzüglich MwSt., Kosten im Zusammenhang mit dem Niederländische Allgemeine Keuringsdienst (den niederländischen allgemeinen Inspektionsdienst), Transportkosten, Ein- und Ausfuhrzölle, Verpackungsteuer, Verbrauchssteuer und anderer Steuern oder Abgaben, die in Bezug auf die Pflanzen auferlegt oder erhoben werden.
- 4.2 Sollten sich nach der Angebotsabgabe und/oder dem Zustandekommen eines Vertrages preisbestimmende Faktoren, einschließlich Steuern, Verbrauchssteuern, Zölle, Währungsкурсы, Löhne, die Preise von Waren und/oder Dienstleistungen (obgleich durch Visser's Aardbeiplanten von Dritten bezogen oder nicht) ändern, ist Visser's Aardbeiplanten zu einer entsprechenden Preispassung berechtigt.

ARTIKEL 5 LIEFERZEIT UND ABLEBERUNG

- 5.1 Angegebene Lieferzeiten wurden annäherungsweise festgestellt und sind nicht als feste Frist zu verstehen. Eine Überschreitung der Lieferzeit verpflichtet Visser's Aardbeiplanten nicht zu Schadensersatz und berechtigt den Vertragspartner nicht, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht zu erfüllen oder auszusetzen. Der Vertragspartner ist jedoch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, falls und soweit Visser's Aardbeiplanten den Auftrag nicht innerhalb einer vom Vertragspartner festgesetzten angemessenen Frist doch noch erfüllt hat. Visser's Aardbeiplanten ist in diesem Fall zu keiner Schadensersatzleistung verpflichtet.
- 5.2 Die Lieferfrist beruht auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsumständen und auf der rechtzeitigen Lieferung der für die Vertragserfüllung von Visser's Aardbeiplanten benötigten Waren. Falls infolge einer Änderung der Arbeitsumstände und/oder der nicht rechtzeitigen Anlieferung der von Visser's Aardbeiplanten benötigten Waren eine Verzögerung entsteht, wird die Lieferfrist soweit erforderlich verlängert.
- 5.3 Die Ableberung der Pflanzen erfolgt zum Zeitpunkt der Aussonderung der Pflanzen für den Vertragspartner. Die Pflanzen sind ab Ableberung für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, auch wenn das Eigentum noch nicht übertragen wurde.
- 5.4 Visser's Aardbeiplanten bestimmt, wie und von wem die Pflanzen befördert werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Pflanzen sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort in Empfang zu nehmen. Der Vertragspartner sorgt für ausreichende Echu und Entschädigungskonten und für eine schnelle Lösung.
- 5.5 Sollte eine vom Vertragspartner bestellte Pflanze nicht (mehr) bzw. nicht innerhalb einer angemessenen Frist lieferbar sein, dann liefert Visser's Aardbeiplanten, wenn dies billigerweise möglich ist, eine der bestellten Pflanze gleichwertige Pflanze zum selben Preis.
- 5.6 Nimmt der Vertragspartner die Pflanzen nicht in Empfang oder holt er diese nicht ab/ablässt er diese nicht abholen, werden diese, so lange Visser's Aardbeiplanten dies für erforderlich hält, für Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners eingelagert. Visser's Aardbeiplanten hat die Kosten für jede andere (zu vertretenden) Nichtleistung des Vertragspartners zu übernehmen, entweder eine Erfüllung des Vertrags zu verlangen oder (außergerichtlich) vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet ihrer Ansprüche auf Entschädigung des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinns, einschließlich der Lagerkosten.
- 5.7 Visser's Aardbeiplanten ist berechtigt, einen Vertrag in Teilen zu erfüllen und Bezahlung des Vertragsteils zu verlangen, der erfüllt wurde.
- 5.8 Die dem Vertragspartner von Visser's Aardbeiplanten zur Verfügung gestellten Proben dürfen zu keiner Zeit von dem Vertragspartner an Dritte verkauft werden oder zu einem anderen Zweck verwendet werden als dem, zu dem die Proben dem Vertragspartner von Visser's Aardbeiplanten zur Verfügung gestellt worden sind.

ARTIKEL 6 VERPACKUNG

- 6.1 Visser's Aardbeiplanten bestimmt die Art und Weise, in der die Pflanzen verpackt werden.
- 6.2 Mehrwegverpackungen bleiben Eigentum von Visser's Aardbeiplanten, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist, die Mehrwegverpackungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.
- 6.3 Mehrwegverpackungen sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten so schnell wie möglich und in ihrem ursprünglichen Zustand an Visser's Aardbeiplanten zurückzuschicken.
- 6.4 Der Vertragspartner darf Mehrwegverpackungen nicht unnötig im Besitz halten oder benutzen oder zu anderen Zwecken verwenden.
- 6.5 Für die Benutzung der Mehrwegverpackungen wird von Visser's Aardbeiplanten ein Pfandgeld berechnet. Visser's Aardbeiplanten ist berechtigt, einen Betrag in Höhe dieses Pfandgelds dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen, wenn die Mehrwegverpackung von dem Vertragspartner nicht in der in Absatz 3 dieses Artikels angegebenen Weise zurückgeschickt wird.
- 6.6 Einwegverpackungen werden von Visser's Aardbeiplanten nicht zurückgenommen.

ARTIKEL 7 HÖHERE GEWALT

- 7.1 Wird Visser's Aardbeiplanten durch höhere Gewalt an der Erfüllung des Vertrags gehindert, ist sie berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen. Der Vertragspartner hat in diesem Fall keinen Anspruch auf den Ersatz von Schäden, Kosten oder Zinsen.
- 7.2 Unter höherer Gewalt wird u.a. verstanden: Krieg, Kriegsgefahr, Streiks, Feuer, Unfall oder Krankheit von Mitarbeitern, Betriebsstörung, Stagnation beim Transport, gesetzliche Einschränkungen, Einfuhr-/Ausfuhrbeschränkungen, von Visser's Aardbeiplanten nicht vorhergesehene Probleme bei der Herstellung oder beim Transport, ungünstige Witterungsbedingungen wie Trockenheit, Hochwasser, Frost und Sturm-, misslungene Ernten, Wachstumsstörungen, Störungen in der Energieversorgung, Beleuchtungsschäden sowie jeder andere Umstand, der nicht ausschließlich vom Willen von Visser's Aardbeiplanten abhängig ist, wie die ausbleibende oder nicht rechtzeitige Lieferung von Waren oder Dienstleistungen durch Dritte, die von Visser's Aardbeiplanten beauftragt wurden.
- 7.3 Im Falle höherer Gewalt ist Visser's Aardbeiplanten berechtigt von dem nicht erfüllbaren Teil des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung zurückzutreten. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als zehn Wochen an, ist auch der Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag in Bezug auf den nicht erfüllbaren Teil durch eine schriftliche Erklärung zurückzutreten. .
- 7.4 Wenn Visser's Aardbeiplanten beim Eintritt des Falls der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits zum Teil erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits ausgeführten bzw. den auszuführenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handle es sich um einen ordentlichen Vertrag.
- 7.5 Bei vollständig oder teilweise misslungener Züchtung, bei vollständigem oder teilweisem Verderb der Pflanzen während der Lagerung, bei vollständiger oder teilweiser Ableberung der Züchtung oder der Pflanzen durch den Niederländische Allgemeine Keuringsdienst sowie bei vollständiger oder teilweiser Herabstufung der Qualitätsklasse der Züchtung oder der Pflanzen gilt der Vertrag zwischen Visser's Aardbeiplanten und dem Vertragspartner als aufgelöst, ohne dass Visser's Aardbeiplanten dadurch gegenüber dem Vertragspartner zu Schadensersatz verpflichtet ist. Visser's Aardbeiplanten ist berechtigt, dem Vertragspartner beim Misslingen der Züchtung die von ihr für die Züchtung aufgewendeten Kosten in Rechnung zu stellen.

ARTIKEL 8 ZÜCHTERRECHTLICHER ODER VERTRAGLICHER SCHUTZ VON URSPRUNGSSORTEN

- 8.1 Unbeschadet der Bestimmungen des niederländischen Saat- und Pflanzgesetzes (*Zaai- en plantgoedwet*) und des Patentrechts gelten in Bezug auf den züchterrechtlichen oder vertraglichen Schutz der Sorten die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze dieses Artikels, sofern in einem schriftlichen Lizenzvertrag keine andere Regelung getroffen wurde.
- 8.2 Pflanzliches Material von Sorten, die durch Züchterrecht, Patentrechte oder aber auf Grund einer vertraglichen Übertragungsklausel geschützt sind, darf nicht zur Vermehrung verwendet werden.
- 8.3 Das Produkt, das von dem pflanzlichen Material stammt, das dem Vertragspartner geliefert wurde, darf von dem Vertragspartner ausschließlich unter der betreffenden (Sorten-) Bezeichnung und dem eventuellen Markennamen verkauft werden.
- 8.4 Findet der Vertragspartner in einer Sorte einen Mutanten vor, ist er verpflichtet, Visser's Aardbeiplanten diesbezüglich unverzüglich per Einschreiben in Kenntnis zu setzen.
- 8.5 Der Vertragspartner wird Visser's Aardbeiplanten auf Anfrage so schnell wie möglich nach dem Vorfinden des Mutanten kostenlos Material dazu zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen. Wenn der Vertragspartner den Mutanten behält, hat Visser's Aardbeiplanten das Recht um innerhalb von zwei Jahren, nachdem ihr das Vorfinden des Mutanten schriftlich von dem Vertragspartner mitgeteilt worden ist, Material des Mutanten anzufordern, und ist der Vertragspartner verpflichtet, ihr dieses kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 8.6 Falls der Vertragspartner selbstständig die Verwertung des Mutanten als selbstständige Sorte vornehmen möchte, hat er Visser's Aardbeiplanten Vorzug zu gewähren um sich an der Verwertung (nämlich der betriebsmäßigen Vermehrung und dem Vertrieb des Zuchtmaterials) der Sorte zu beteiligen.
- 8.7 Falls der Vertragspartner den Mutanten als selbstständige Sorte verkaufen möchte, dann hat Visser's Aardbeiplanten ein Vorkaufsrecht in Bezug auf die Rechte an dem Mutanten, die ihr zu angemessenen Bedingungen anzubieten sind.
- 8.8 Der Vertragspartner gewährt Visser's Aardbeiplanten auf Anfrage jedermann Zugang zu dem Teil seines Unternehmens, in dem sich die gelieferten Waren befinden, unter anderem um deren Vermeidung überprüfen zu können, um Empfehlungen zur Züchtung zu erlangen und Varietäten oder Mutationen entdecken zu können.
- 8.9 Der Vertragspartner befreit Visser's Aardbeiplanten von der Haftung für alle von Visser's Aardbeiplanten erlittenen Schäden infolge der Verletzung von Züchterrechten oder anderen geistigen Schutzrechten und/oder Übertragungsklauseln seitens des Vertragspartners.
- 8.10 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Visser's Aardbeiplanten jede gewünschte Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Mitwirkung beim Sammeln von Beweismaterial, falls Visser's Aardbeiplanten in ein Verfahren über Züchterrechte oder andere geistige Schutzrechte verwickelt wird.

ARTIKEL 9 MÄNGEL UND MÄNGELRÜGE

- 9.1 Visser's Aardbeiplanten gewährleistet die Tauglichkeit der von ihr gelieferten Pflanzen entsprechend den Erwartungen, die der Vertragspartner auf Grund des Vertrages billigerweise haben durfte. Sollten dennoch Mängel bei den von Visser's Aardbeiplanten gelieferten Pflanzen auftreten, wird Visser's Aardbeiplanten die betreffenden Pflanzen ganz oder teilweise austauschen oder einen angemessenen Preisnachlass gewähren, dies ausschließlich nach Wahl und nach alleiniger Ermessen von Visser's Aardbeiplanten. Visser's Aardbeiplanten leistet in keinerlei Hinsicht Gewähr für das weitere Wachstum bzw. die Blüte der gelieferten Pflanzen.
- 9.2 Nicht von der Garantie im Sinne von Artikel 9.1 erfasst werden auf jeden Fall Mängel, die auftreten durch oder (mit) auf Grund der Verarbeitung oder des Weiterverkaufs der Pflanzen durch den Vertragspartner, einer normalen Alterung (extremes Alter) oder der Arbeit der Mitarbeiter des Vertragspartners sowie des Vertragspartners in untaugliches Geweide oder entgegen den von ihm im Namen von Visser's Aardbeiplanten erteilten Anweisungen befördern, behandeln pflanzen, nutzen, bearbeiten oder lagern der Pflanzen oder aber die infolge einer anderen als der normalerweise vorgesehenen Nutzung entstehen.
- 9.3 Der Vertragspartner hat die Pflanzen bei der Entgegennahme durch ihn selbst oder in seinem Namen sorgfältig zu prüfen (prüfen zu lassen) andernfalls erlischt jeder Anspruch auf Mängelrüge bzw. Garantie. Eine mögliche Mängelrüge in Bezug auf die Menge oder ein anderer bei der Ableberung sichtbarer Mängel, die den gelieferten Pflanzen ist bei der Entgegennahme auf dem Lieferschein anzugeben, andernfalls dient der Lieferschein als zwingender Beweis gegen den Vertragspartner in dem Sinne, dass angenommen wird, dass die richtige Menge Pflanzen geliefert wurde und dass diese Pflanzen sich in einem guten (und demnach vertragsgemäßen) Zustand befinden.
- 9.4 Falls Visser's Aardbeiplanten den Transport regelt, ist eine mögliche Mängelrüge in Bezug auf einen Transportschaden bei Ableberung auf dem Frachtbrief bzw. dem Lieferschein zu vermerken, andernfalls gilt der Frachtbrief bzw. der Lieferschein als zwingender Beweis gegenüber dem Vertragspartner, dass die Pflanzen in gutem Zustand und ohne Transportschäden empfangen wurden.
- 9.5 Der Vertragspartner hat innerhalb von acht Tagen, nachdem ein Mangel nach der Lieferung aufgetreten ist, eine schriftliche Beanstandung bei Visser's Aardbeiplanten einzureichen. In Ermangelung einer rechtzeitigen Mängelrüge erlischt jeder Anspruch gegen Visser's Aardbeiplanten.
- 9.6 Beanstandungen im Hinblick auf die Sortenreinheit sind Visser's Aardbeiplanten dann vorzulegen, wenn diese die Züchtung der Pflanzen in einem relevanten Stadium überprüfen kann.
- 9.7 Bringt der Vertragspartner eine Mängelrüge vor, ist er verpflichtet, Visser's Aardbeiplanten Gelegenheit zu geben, die Pflanzen zu überprüfen (überprüfen zu lassen), um den Mangel feststellen zu können. Der Vertragspartner ist verpflichtet die beanstandeten Pflanzen für Visser's Aardbeiplanten bereitzustellen, andernfalls erlischt jeder Anspruch auf Mängelrüge bzw. Nachlieferung.
- 9.8 Rücksendungen an Visser's Aardbeiplanten von verkauften Pflanzen, aus welchem Grunde auch immer, erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Verständigung sowie nach einer Besichtigung durch Visser's Aardbeiplanten. Der Transport und alle damit verbundenen Kosten sind für Rechnung des Vertragspartners.
- 9.9 Die Pflanzen bleiben zu jederzeit für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.
- 9.10 Mögliche Mängel an einem Teil der gelieferten Pflanzen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Ablehnung oder Annahmeverweigerung der gesamten Partie gelieferter Pflanzen.
- 9.11 Der Vertragspartner hat eventuelle Unrichtigkeiten in den Rechnungen von Visser's Aardbeiplanten innerhalb von fünf Tagen nach dem Rechnungseingang schriftlich bei Visser's Aardbeiplanten zu melden, andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Vertragspartner die Rechnung genehmigt hat.
- 9.12 Durch eine Mängelrüge werden die Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners nicht ausgesetzt.
- 9.13 Nach Feststellung eines Mangels bei einer Pflanze ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen, ausdrücklich einschließlich einer eventuellen unmittelbaren Einstellung der Nutzung, der Verarbeitung und des Verkaufs.

ARTIKEL 10 EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Visser's Aardbeiplanten behält sich das Eigentum an den gelieferten und zu liefernden Pflanzen vor, bis ihre Forderung bezüglich der gelieferten und zu liefernden Pflanzen in vollem Umfang vom Vertragspartner erfüllt sind, einschließlich der Forderungen wegen Nichterfüllung eines oder mehrerer Verträge.
- 10.2 Die Ausführungen des in Absatz 1 Angeführten gelten ungeachtet der Art und Weise, in der das abgelieferte pflanzliche Material oder die daraus entstandenen Pflanzen eingepflanzt sind und/oder mit einem Nährboden oder Substrat verbunden wurden.
- 10.3 Ist der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug, ist Visser's Aardbeiplanten berechtigt, die ihn gehörenden Pflanzen auf Kosten des Vertragspartners von dem Ort, an dem sie sich befinden, zurückzuholen (zurückholer zu lassen).
- 10.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die noch nicht bezahlten Pflanzen zu verpfänden oder das Eigentum daran in anderer Weise im Rahmen der normalen Geschäftsausübung zu übertragen.
- 10.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt abgelieferten Pflanzen mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Visser's Aardbeiplanten zu verwalten.
- 10.6 Dem Vertragspartner steht gegenüber Visser's Aardbeiplanten kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der von Visser's Aardbeiplanten gelieferten Pflanzen zu.

ARTIKEL 11 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 11.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat die Bezahlung der Rechnungen von Visser's Aardbeiplanten bei Lieferung zu erfolgen. Hat bei der Lieferung keine Bezahlung stattgefunden und wurde schriftlich keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart, hat die Bezahlung auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 11.2 Visser's Aardbeiplanten ist jederzeit berechtigt, eine vollständige oder teilweise Anzahlung zu verlangen und/oder in andere Weise Sicherheiten für die Zahlung zu erhalten.
- 11.3 Visser's Aardbeiplanten ist berechtigt, Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.
- 11.4 Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, hat der Vertragspartner ohne weitere Inverzugsetzung vom Rechnungsbetrag Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat, gerechnet ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der Bezahlung, zu entrichten.
- 11.5 Alle mit der Einforderung verbundenen Kosten sind für Rechnung des Vertragspartners. Die außergerichtlicher Inkassokosten auf der Grundlage des niederländischen Erlasses zu außergerichtlichen Inkassokosten (*Besluit inzake de kosten van buitengerechtelijke incassokosten*) berechnet und betragen mindestens EUR 40,-.
- 11.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich eine Rechnung vorzulegen, die die Zahlung eines oder mehrerer Beträge. Visser's Aardbeiplanten ist jederzeit berechtigt, ihre sämtlichen an den Vertragspartner zu zahlenden Beträge mit den (fälligen oder noch nicht fälligen) Beträgen aufzurechnen, die vom Vertragspartner und/oder von den mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen an Visser's Aardbeiplanten zu zahlen sind.
- 11.7 Der gesamte Rechnungsbetrag ist bei einer nicht rechtzeitigen Bezahlung einer vereinbarten Rate am Fälligkeitstag unmittelbar in voller Höhe einfordern, gleiches gilt, wenn über den Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, der niederländische gesetzliche Schuldenbereinigungsplan (*WVNP*) für anwendbar erklärt wird, für ihn die Betreuung angeordnet wurde/wird und/oder wenn die Waren und/oder Forderungen des Vertragspartners gepfändet werden. Tritt eine der zuvor genannten Situationen ein, ist der Vertragspartner verpflichtet, Visser's Aardbeiplanten davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 11.8 Vom Vertragspartner getätigte Zahlungen werden immer zunächst zur Begleichung der zu zahlenden Kosten, anschließend zur Tilgung der fälligen Zinsen und danach zur Begleichung der ältesten einforderten Rechnungen verwendet, selbst wenn der Vertragspartner mittelst, dass sich die Zahlung auf eine neuere Rechnung bezieht.

ARTIKEL 12 STORNIERUNG

- 12.1 Der Vertragspartner darf eine aufgegebene Bestellung nicht stornieren. Storniert der Vertragspartner eine aufgegebene Bestellung dennoch ganz oder teilweise, ist er verpflichtet, alle im Hinblick auf die Erfüllung dieser Bestellung billigerweise aufgewendeten Kosten zu übernehmen. Visser's Aardbeiplanten behält sich das Recht vor, den entgangenen Gewinn auf Seiten von Visser's Aardbeiplanten zuzüglich der MwSt. an Visser's Aardbeiplanten zu vergüten.

ARTIKEL 13 BERATUNG

- 13.1 Alle von Visser's Aardbeiplanten erteilten Empfehlungen und von Visser's Aardbeiplanten abgegebenen Mitteilungen und Angaben u.a. zu den Eigenschaften der von Visser's Aardbeiplanten zu liefernden Pflanzen sind völlig unverbindlich und werden von Visser's Aardbeiplanten als unverbindliche Informationen erteilt. Visser's Aardbeiplanten gewährt diesbezüglich keinerlei Garantie.
- 13.2 Für jeden unmittelbaren oder mittelbaren Schaden in welcher Form und aus welchem Grunde auch immer, der sich aus der Informationserteilung und/oder der Beratung seitens Visser's Aardbeiplanten ergibt, haftet Visser's Aardbeiplanten nicht. Der Vertragspartner stellt Visser's Aardbeiplanten von der Haftung für alle diesbezüglichen Ansprüche von Dritten frei, es sei denn, auf Seiten von Visser's Aardbeiplanten liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

ARTIKEL 14 HAFTUNG

- 14.1 Über die Bestimmungen in Artikel 9 hinaus hat der Vertragspartner keinerlei Ansprüche gegen Visser's Aardbeiplanten in Bezug auf die von Visser's Aardbeiplanten gelieferten Pflanzen oder Mängel an diesen Pflanzen. Visser's Aardbeiplanten haftet daher nicht für unmittelbare und/oder mittelbare Schäden, inbegriffen entstandene Personen- und Sachschäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden (entgangene Einkünfte, Stagnationsschäden usw.) und alle sonstigen Schäden, die aus welchem Grunde auch immer entstanden sind, es sei denn, auf Seiten von Visser's Aardbeiplanten liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.
- 14.2 Visser's Aardbeiplanten haftet auch nicht im oben genannten Sinn für Handlungen ihrer Arbeitnehmer oder anderer Personen, die in ihren Risikobereich fallen, einschließlich (grober) Fahrlässigkeit oder Vorsatz dieser Personen.
- 14.3 Schäden an Pflanzen, die durch eine Beschädigung oder Zerstörung von Verpackung entstanden sind, sind für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.
- 14.4 In denjenigen, denen Visser's Aardbeiplanten zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet ist, ist dieser nie höher als der Rechnungswert der gelieferten Waren, in deren Zusammenhang ein Schaden verursacht wurde, dies bis zu einer Höchstbetrag von EUR 25.000,-. Ist der Schaden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Visser's Aardbeiplante gedeckt, liegt der Schadensersatz außerdem niemals über dem Betrag, der im jeweiligen Fall tatsächlich von der Versicherung gezahlt wird.
- 14.5 Über Visser's Aardbeiplanten auf der Grundlage der ihr zu dem Zeitpunkt bekannten Tatsachen und/oder Umstände ein Aussetzen der Haftung tritters nur aus während der später unwiderruflich herbeigeführt, dass die Ausübung dieses Rechts zu Unrecht erfolgt ist, haftet Visser's Aardbeiplanten nicht und ist Visser's Aardbeiplanten, außer im Falle eines vorsätzlicher oder grob fahrlässigen Handelns, von ihrer Seite zu keinem Schadensersatz gleich welcher Art verpflichtet.
- 14.6 Jede Forderung gegen Visser's Aardbeiplanten erlischt, sofern diese nicht von Visser's Aardbeiplanten anerkannt wurde durch das bloße Verstreichen von 12 Monaten nach Entstehung der Forderung.
- 14.7 Der Vertragspartner stellt Visser's Aardbeiplanten, ihre Arbeitnehmer und ihre zur Vertragserfüllung beauftragten Gehilfen für alle Haftung, die alle Ansprüche Dritter, zu denen auch Ansprüche aus Produkthaftung zählen, frei, die ungeachtet des jeweiligen Rechtsgrunds im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages seitens Visser's Aardbeiplanten stehen, und befreit Visser's Aardbeiplanten von den in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

ARTIKEL 15 VERLETUNG

- 15.1 Wenn der Vertragspartner im Namen einer oder mehrerer Anderer auftritt, haftet er unbeschadet der Haftung dieser anderen gegenüber Visser's Aardbeiplanten so, als wäre er selbst der Vertragspartner.

ARTIKEL 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder von Verträgen, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Visser's Aardbeiplanten und der Vertragspartner sind verpflichtet, die Bestimmungen, die nichtig oder anfechtbar erklärt wurden, durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, deren Inhalt so weit wie möglich mit der nichtigen oder angefochtenen Bestimmung übereinstimmt.
- 16.2 Als Erfüllungsort gilt der Ort, an dem Visser's Aardbeiplanten ihren Sitz hat.
- 16.3 Sämtliche internationalen Abkommen über den Kauf beweglicher Sachen, deren Wirkung zwischen den Vertragspartnern ausgeschlossen werden kann, finden keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts vom 8. Juli 1980 (CISG 1980) ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.4 Sämtliche Streitigkeiten zwischen Visser's Aardbeiplanten und dem Vertragspartner werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk vorgelegt, in dem Visser's Aardbeiplanten ihren Sitz hat, sofern nicht ein anderes niederländisches Gericht nach zwingendem Recht zuständig ist. Abweichend davon ist Visser's Aardbeiplanten berechtigt, sich an das Gericht am Wohnort/Sitz des Vertragspartners zu wenden.
- 16.5 Alle Verträge, die von Visser's Aardbeiplanten geschlossen werden, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Im Falle von Streitigkeiten über die Bedeutung bzw. Auslegung einer Bestimmung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Wortlaut maßgeblich.